



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11

148. Jahrgang

Köln, den 1. September 2008

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 179 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 209

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 180 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2008 211
Nr. 181 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008 212
Nr. 182 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008 212
Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008 .. 213

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 184 Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 213

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 185 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 215
Nr. 186 Investitur und liturgische Einführung von kanonischen Pfarrern, Rektoratspfarrern und Seelsorgern nach can. 517 § 1 CIC 227
Nr. 187 Urkunde über die Neuordnung der Kreisdekanate im Rhein-Sieg-Kreis 228

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 188 Caritas-Sonntag am 21. September 2008 228

- Nr. 189 Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission im Oktober 2008 228
Nr. 190 42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2008 229
Nr. 191 Interkulturelle Woche 2008 230
Nr. 192 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig 230
Nr. 193 21. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner 230
Nr. 194 Domwallfahrt des Generalvikariates 230
Nr. 195 Informationen über die Energieeinsparverordnung (EnEV) bezogen auf kirchliche Immobilien im Erzbistum Köln 230
Nr. 196 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Plätzen (Nichtkulturland) 231
Nr. 197 Warnung vor Verwechslungen mit der römisch-katholischen Kirche 231
Nr. 198 Warnung vor gefälschten Taufscheinen aus Albanien 231
Nr. 199 Warnung vor dem Bruno-Grönung-Freundeskreis (BGF) 232

Personalia

- Nr. 200 Personalchronik 232

Weitere Mitteilungen

- Nr. 201 Herbsttreffen der Unio Apostolica 235
Nr. 202 Seminar „Stundengebet“ 235
Nr. 203 Exerzitienangebote für Priester 236
Nr. 204 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 236

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 179 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings

PÄPSTLICHE BOTSCHAFT ZUM WELTTAG DES MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGS

(13. Januar 2008)

Thema: *Der junge Migrant*

Liebe Brüder und Schwestern,

Das Thema des Welttages des Migranten und Flüchtlings lädt dieses Jahr dazu ein, insbesondere über die jungen Migranten nachzudenken. Tatsächlich wird in den Tagesnachrichten häufig über sie gesprochen. Der umfassende Prozess der Globalisierung, der sich augenblicklich auf der Welt vollzieht, erfordert notwendigerweise eine Mobilität, die auch zahlreiche junge Menschen veranlasst, auszuwandern und fern von ihren Familien und ihren Ländern zu leben. Die Folge ist, dass aus den Ursprungsländern häufig jene jungen Menschen weggehen, die über die besten intellektuellen Fähigkeiten verfügen, während in dem Land, das sie aufnimmt, Regeln gelten, die ihre erfolgreiche Eingliederung erschweren. Tatsächlich nimmt das Phänomen der Emigration weiter zu und um-

fasst eine wachsende Zahl von Menschen aller sozialen Schichten. Mit Recht setzen daher öffentliche Einrichtungen, humanitäre Organisationen und auch die katholische Kirche einen großen Teil ihrer Mittel ein, um diesen Menschen in ihren Schwierigkeiten entgegenzukommen.

Die jungen Menschen empfinden das Problem, das aus ihrer so genannten „doppelten Zugehörigkeit“ resultiert, besonders stark: auf der einen Seite fühlen sie das dringende Bedürfnis, die Kultur ihres Ursprungslandes nicht zu verlieren, auf der anderen Seite entsteht in ihnen der verständliche Wunsch, sich organisch in die Gesellschaft einzufügen, die sie aufgenommen hat, ohne dass dies jedoch eine vollständige Angleichung, und den daraus folgenden vollständigen Verlust der Traditionen ihrer Ahnen mit sich bringt. Unter den Jugendlichen finden wir die jungen Mädchen, die besonders leicht Opfer von Ausbeutung, moralischer Erpressung und sogar von Missbrauch aller Art werden. Und was soll man zu den Heranwachsenden sagen, zu den unbegleiteten Minderjährigen, die unter all jenen, die um Asyl bitten, eine besonders gefährdete Kategorie darstellen? Diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen.

Wenn wir uns den Bereich der Zwangsauswanderer, der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Opfer des Menschenhandels einmal näher betrachten, treffen wir dort leider viele Kinder und Heranwachsende. Was das betrifft, so ist es unmöglich, angesichts der dramatischen Bilder der großen Lager der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schweigen, die in verschiedenen Teilen der Welt vorhanden sind. Wie sollte man nicht an die kleinen Lebewesen denken, die mit der gleichen legitimen Erwartung von Glück auf die Welt gekommen sind wie alle anderen? Und wie sollte man nicht gleichzeitig daran denken, dass die Kindheit und die Jugend Phasen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Mannes und der Frau darstellen, Phasen, die Stabilität, Ruhe und Sicherheit voraussetzen? Für diese Kinder und Jugendlichen ist die einzige Lebenserfahrung das „Lager“, in dem sie sich gezwungenermaßen aufhalten müssen, wo sie abgesondert sind, fern von bewohnten Gebieten und ohne die Möglichkeit, eine normale Schule besuchen zu können. Wie können sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken? Wenn es auch wahr ist, dass viel für sie getan wird, so muss man sich doch noch stärker dafür einsetzen, dass ihnen durch die Schaffung geeigneter Strukturen für ihre Aufnahme und ihre Ausbildung geholfen wird.

Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: wie sollen wir auf die Erwartungen der jungen Migranten reagieren? Wie sollen wir ihnen entgegenkommen? Sicher muss man zuerst einmal die Unterstützung der Familie und der Schule anstreben. Aber wie komplex sind doch die Situationen und wie zahlreich sind die Schwierigkeiten, denen diese Jugendlichen in ihrem familiären und schulischen Umfeld begegnen! Innerhalb der Familien sind die traditionellen Rollen verschwunden, wie sie in ihren Heimatländern bestanden, und häufig werden wir Zeugen einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern, die noch in ihrer Kultur verwurzelt sind, und den Kindern, die sich rasch an die Kultur ihrer neuen sozialen Umwelt anpassen. Man darf auch die Anstrengung nicht unterschätzen, die die Jugendlichen unternehmen, um sich in den in den Aufnahmeländern geltenden Ausbildungsprozess einzugliedern. Das Schulsystem sollte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen und für die Immigrantenkinder besondere, integrative Ausbildungswege einrichten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind. Wichtig ist es auch, sich darum zu bemühen, dass im Klassenzimmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Dialogs zwischen allen Schülern, auf der Grundlage jener Prinzipien und universeller Werte entsteht, die in allen Kulturen Gültigkeit haben. Der Einsatz aller – der Lehrkräfte, der Familien und Schüler – wird bestimmt dazu beitragen, den jungen Migranten zu helfen, dass sie auf die Herausforderung der Eingliederung besser reagieren, und ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich das anzueignen, was ihrer menschlichen, kulturellen und beruflichen Bildung dient.

Dies gilt in verstärkter Form für die jungen Flüchtlinge, für die man geeignete Programme im schulischen ebenso wie im Bereich der Arbeit bereitstellen muss, um so zu garantieren, dass man ihnen die nötige Grundlage für eine korrekte Eingliederung in die neue soziale, kulturelle und berufliche Umwelt zur Verfügung stellt.

Die Kirche schaut mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit auf die Welt der Migranten und fordert von jenen, die in ihrem Heimatland eine christliche Bildung empfangen haben, diesen Schatz ihres Glaubens und die evangelischen Werte Frucht tragen zu lassen, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen ein kohärentes Zeugnis ablegen. Eben in Bezug darauf lade ich die kirchlichen Gemeinden am Zielort dazu ein, die jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu

verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Unter den Migranten gibt es, wie ich bereits in meiner Botschaft im letzten Jahr schrieb, auch eine Kategorie, die besondere Beachtung erfordert, und zwar die Studenten aus anderen Ländern, die wegen ihres Studiums fern von zu Hause leben. Ihre Zahl nimmt kontinuierlich zu: es handelt sich um junge Menschen, die einer besonderen Pastoral bedürfen, denn sie sind nicht nur Studenten, sondern auch Migranten auf Zeit. Häufig fühlen sie sich einsam, unter Studiendruck und oftmals leiden sie auch unter wirtschaftlichen Problemen. In ihrer mütterlichen Fürsorge betrachtet die Kirche sie voller Zuneigung und versucht für sie, besondere seelsorgerische und soziale Maßnahmen vorzubereiten, die die großen Ressourcen ihrer Jugend berücksichtigen. Man muss dafür Sorge tragen, dass sie die Möglichkeit bekommen, sich der Dynamik der Interkulturalität zu öffnen, sich am Kontakt mit den Studenten anderer Kulturen und anderer Religionen zu bereichern. Für die jungen Christen kann diese Studien- und Bildungserfahrung zu einem nützlichen Feld werden, auf dem ihr Glaube reift, indem er angeregt wird, sich jenem Universalismus zu öffnen, der ein konstitutives Element der katholischen Kirche darstellt.

Liebe junge Migranten, bereitet Euch auch darauf vor, neben Jugendlichen Eures Alters eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen, indem Ihr gewissenhaft und ernst den Pflichten gegenüber Euren Familien und dem Staat nachkommt. Respektiert die Gesetze und lasst Euch niemals von Hass und Gewalttätigkeit hinreißen. Versucht stattdessen schon von jetzt an Protagonisten in einer Welt zu sein, in der Verständnis und Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden regieren. Besonders Euch, junge Gläubige, ersuche ich, Nutzen aus der Zeit des Studiums zu ziehen, um an Wissen und in der Liebe zu Christus zu wachsen. Christus will Euch als seine wahren Freunde haben, und darum ist es erforderlich, dass Ihr eine innige Beziehung zu ihm im Gebet und im willigen Anhören seines Wortes pflegt. Er möchte Euch zu seinen Zeugen machen und darum müsst Ihr Euch darum bemühen, das Evangelium mutig zu leben, indem Ihr es in konkreten Gesten der Liebe zu Gott und des großzügigen Dienstes an unseren Brüdern übersetzt. Die Kirche braucht auch Euch und zählt auf Eure Unterstützung. Vor dem aktuellen Hintergrund der Evangelisierung könnt Ihr eine ganz außerordentlich wünschenswerte Rolle übernehmen. Da Ihr aus verschiedenen Kulturen stammt, aber in der Zugehörigkeit zu der einzigen Kirche Christi geeint seid, könnt Ihr beweisen, dass das Evangelium lebendig ist und sich für jede Situation eignet; es ist eine alte und immer wieder neue Botschaft; Wort der Hoffnung und der Erlösung für die Menschen aller Rassen und aller Kulturen, jeden Alters und jedem Zeitalters.

Ich stelle jeden einzelnen von Euch, Eure Familien und all jene, die sich auf unterschiedliche Art mit der weiten Welt der jungen Migranten beschäftigen, die Freiwilligen und die Seelsorger, die Euch mit ihrer steten Bereitschaft und ihrer freundschaftlichen Unterstützung zur Seite stehen, unter den Schutz Marias, der Mutter der gesamten Menschheit, und des heiligen Josefs, ihres keuschen Bräutigams, die beide als Flüchtlinge mit Jesus in Ägypten waren. Der Herr sei immer mit Euch und mit Euren Familien, damit Ihr gemeinsam die Hindernisse und die materiellen und spirituellen Schwierigkeiten, denen Ihr auf Eurem Weg begegnet, überwinden könnt.

Ich begleite diese meine Wünsche mit einem besonderen Apostolischen Segen für jeden einzelnen von Euch und für alle Menschen, die Euch lieb sind.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 180 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2008

„Teilhaben – Teil werden!“

„Teilhaben – Teil werden!“ lautet das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche. Es knüpft an eine Glaubenseinsicht an, die im Neuen Testament in die Worte gefasst ist: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, ein Bau, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, in dem Jesus Christus der Schlussstein ist“ (Epheser 2, 19f). Der Epheserbrief möchte deutlich machen, dass auch die ehemaligen Nicht-Juden, also Heiden nach damaligem Sprachgebrauch, genauso wie die ehemaligen Juden, die zum Glauben an Jesus Christus gefunden haben, in gleicher unteilbarer Weise zur Kirche Jesu Christi gehören. Jenseits aller Unterschiede von Herkunft, Geschlecht, sozialer Schicht und kultureller Verschiedenheit sind sie durch Jesus Christus zu einem gemeinsamen Bauwerk zusammengefügt. Ebenso haben auch heute Christen und Christinnen unabhängig von ihrer nationalen oder kulturellen Herkunft Teil an der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft derer, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und als Heiland der Welt bekennen.

Dieses Bekenntnis zu Jesus Christus schließt immer schon den Glauben an den Schöpfergott und Vater Jesu Christi ein, der jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und ihn mit gleicher Würde ausgestattet hat. Gott hat alle Menschen zum Mitwirken und zur Teilhabe an seiner guten Schöpfung berufen. Die Kirchen sind in besonderer Weise aufgerufen, die ihnen anvertrauten Gaben dafür einzusetzen, dass auch diejenigen, die von der Teilhabe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit erhalten, ein Leben in Würde zu führen. Bereits in dem „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ von 1997 heißt es dazu: „Es gilt, gesellschaftliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht der Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein und eine gerechte Teilhabe an den Gütern dieser Erde möglichst umfassend zum Tragen kommt.“

Seit langem werben die Kirchen in Deutschland um die Einsicht, dass nur volle Teilhabe die Grundlagen schafft, um gleichberechtigt Anteil an der Entwicklung unseres Gemeinwesens nehmen zu können. Mittlerweile wird von breiten gesellschaftlichen Kreisen die Überzeugung geteilt: Deutschland ist ein Zuwanderungsland und bleibt auf Zuwanderung angewiesen. Zuwanderung und Integration sind Begriffe, die gegenwärtig die politische und gesellschaftliche Diskussion bestimmen. Mit dem Nationalen Integrationsplan, mit der Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz und mit anderen Maßnahmen haben die Bundesregierung und viele Länderregierungen anerkanntswerte Integrationsanstrengungen unternommen, die sich vor allem an die bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten richten. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ist ein deutliches Zeichen für den Integrationswillen. Auch wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft an klare Kriterien gebunden sein muss, so sollte er doch nach Möglichkeit aktiv gefördert und unterstützt werden.

Integration beginnt am ersten Tag; dies gilt auch für Flüchtlinge. Kontakte zwischen der Bevölkerung und den neu Ankommenden müssen ermöglicht werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen in einer so genannten Erstaufnahmeeinrichtung sollte deshalb, wenn sie überhaupt nötig ist, so

kurz wie möglich sein. Denn sie isoliert die Ankommenden, statt ihnen Kontakte zu ermöglichen. Auch Flüchtlinge haben das Bedürfnis nach Kommunikation und einen Anspruch auf Teilhabe, selbst wenn zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht feststeht, ob sie dauerhaft bleiben können. Von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren mit einer bloßen Duldung bei uns leben, ist bisher erst eine vergleichsweise geringe Zahl der potentiell Begünstigten erreicht worden. Diese Regelung sollte deshalb möglichst großzügig umgesetzt werden. Neue Regelungen im Bereich des Ehegattennachzugs haben bisher nicht wie beabsichtigt Zwangsehen verhindert. Vielmehr besteht die Gefahr, dass dadurch der Nachzug von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen und damit das Recht auf Familieneinheit in menschlich schwer erträglicher Weise eingeschränkt werden. Ebenso nachdrücklich, wie sie dem Missstand arrangierter Ehen entgegenzutreten, setzen die Kirchen sich für den Schutz von Ehe und Familie ein.

Mit dem Motto „Teilhaben – Teil werden!“ reiht sich die Interkulturelle Woche auch in das EU-Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 ein. Blicken wir auf den europäischen Kontext, in den auch Deutschland immer stärker durch eine verbindliche Gesetzgebung eingebunden ist, erfüllt uns die Entwicklung des Flüchtlingsschutzes mit Sorge. Denn es erscheint so, als ob sich Europa seiner Verantwortung für Flüchtlinge in erheblichem Umfang entziehe und diese umso stärker den Staaten in armen Teilen der Welt aufbürde. Erschreckende Bilder von Menschen, die bei dem Versuch ertrunken sind, das europäische Festland zu erreichen, stoßen sich scharf mit den christlich-abendländischen Grundwerten von Freiheit, Menschenwürde und Unverletzbarkeit der Person, wie sie dem europäischen Einigungsprojekt zugrunde liegen und im Entwurf eines Grundlagenvertrags der Europäischen Union festgehalten sind. Viele von denen, die es dennoch schaffen, die europäischen Außengrenzen zu überwinden, verzichten oft auf die geringen Chancen, die ihnen engherzige Asylverfahren bieten. Stattdessen wächst die Zahl derer, die einen Weg des Überlebens ohne Papiere in Europa suchen. Ohne jeglichen Nachweis ihrer Identität führen zu können, sind diese Menschen in ihrer Würde besonders bedroht.

Damit sind nur einige der Themen angesprochen, die bei den zahlreichen Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche Anlass für Gebete, Gegenstand gemeinsamen Nachdenkens und Stoff für Diskussionen sein werden. Wir danken allen, die seit Jahren durch ihr vielfältiges Engagement für die Chancengleichheit und volle Teilhabemöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen eintreten und die auf diese Weise die Glaubenswahrheit aus dem Epheserbrief in die gesellschaftliche Wirklichkeit übersetzen: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

Bischof Dr. Wolfgang Huber – Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch – Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Metropolit Augoustinos – Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Nr. 181 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten“ heißt das Motto der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen. Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen. Jährlich verlassen rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu Eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 24. Juni 2008

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2008, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 182 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-
Sonntag am 16. November 2008

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17).

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

**Nr. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2008**

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

**Nr. 184 Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der
Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 26.2.2008 die Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Satzung vom 18.9.2007 bzw. 15.11.2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Seite 92 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

 - a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können,
 - c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 19 mit Ausnahme der Buchstaben d und e – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den

Sätzen 3 und 4.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i. V. m. § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sowie der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4, 2. Halbsatz i. V. m. § 1b Absatz 5 Ziffer 2 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 - b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“
3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Ausbildungsverhältnisse
Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.“
4. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 entfallen die Worte „; bei Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2007 erteilt werden, ist die Dauer des Anspruchs auf die jeweiligen Berücksichtigungszeiten

gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG begrenzt“

- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Als Kinder im Sinne des Satzes 5 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“
- c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
5. § 61 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Beteiligte ist Schuldner der
a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1),
b) Sanierungsgelder (§ 63 Abs. 1) und
c) Zuwendungen (§ 64)
einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten.“
6. § 62 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn sowie alle Lohnbestandteile, die im Rahmen von Entgeltumwandlung, Versorgungslohn, Gehaltsverzicht zur Finanzierung von Versorgungslohn oder Wert- oder Zeitkonten gewährt werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltsfähig sind sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene oder entsprechende KODA-Regelung ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“
- c) In Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b werden nach dem Komma die Wörter „die zusätzlich zum Lohn geleistet werden,“ angefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 Buchstabe f wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:
„⁵Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre.“

„In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- g) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „arbeitsrechtlich“ durch die Wörter „durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene oder entsprechende KODA-Regelung“ ersetzt.
7. § 69 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„²Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversicherungsrecht nicht mehr.“
- b) Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt geändert:
„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„²Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt wie folgt in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 2002:
• Art. 1 Nr. 5 (§ 61)
• Art. 1 Nr. 7 (§ 69)
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 2007:
• Art. 1 Nr. 1 (§ 18)
• Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 19 Absatz 1 Buchstabe f)
• Art. 1 Nr. 4 (§ 36)
• Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis f (§ 62)
- c) mit Wirkung vom 1. Juli 2007:
• Art. 1 Nr. 3 (§ 22)
- d) mit Wirkung vom 1. Januar 2008:
• Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 Buchstabe e)
- e) mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln:
• Art. 1 Nr. 6 Buchstabe g (§ 62)

Die Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 26.2.2008 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23.6.2008 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.7.2008 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 24.7.2008

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 185 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

I. Beschlüsse

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009 / Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung/ Grundsätze
- B. Regelvergütung
 - I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
 - II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
 - IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
 - VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - VIII. Anlage 3 zu den AVR
 - IX. Anlage 4 zu den AVR
 - X. Anlage 10 zu den AVR
 - XI. Dozenten und Lehrkräfte
- C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlage 2d nach den AVR
 - IV. Anlage 6a zu den AVR
 - V. Anlage 7 zu den AVR
 - VI. Anlage 14 zu den AVR
- D. Einmalzahlung 2009
- E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit
- F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
 - I. Anlage 1a zu den AVR
 - II. Anlage 1b zu den AVR
 - III. Anlage 7a zu den AVR
- G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR
- H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin
- I. In-Kraft-Treten

A. Einleitung/Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

- „
1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer

Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.

2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v.H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v.H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

3. Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort. Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

4. Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.
5. Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt. Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.
6. Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.
7. Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten Beschlüsse gefasst hat.“

B. Regelvergütung

- I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersatzlos gestrichen.
- II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„II Dienstbezüge
Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:
 1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
 2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
 3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“
- III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„III Regelvergütung
A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen
(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
 - cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei

Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(c) Wird der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;
- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

„V Kinderzulage

A Allgemeines

(a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,19 Euro	25,97 Euro
9a und Kr 2	5,19 Euro	20,78 Euro
8	5,19 Euro	15,59 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskin-

dergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfanges der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stünde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.
3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der

Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.
3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.
3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.
5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.
6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.645,67	3.964,96	4.284,23	4.451,74	4.619,22	4.786,65	4.954,14	5.121,62	5.289,06	5.456,56	5.624,03	5.777,36
1a	3.374,91	3.650,40	3.925,84	4.079,22	4.232,62	4.385,98	4.539,41	4.692,75	4.846,18	4.999,52	5.152,91	5.221,76
1b	3.129,20	3.365,52	3.601,87	3.752,12	3.902,38	4.052,64	4.202,87	4.353,12	4.503,37	4.653,64	4.716,23	
2	2.978,16	3.180,04	3.381,94	3.507,13	3.632,35	3.757,59	3.882,81	4.008,03	4.133,20	4.258,41	4.338,28	
3	2.710,75	2.884,47	3.058,20	3.172,48	3.286,72	3.400,99	3.515,21	3.629,48	3.743,75	3.858,01	3.875,22	
4a	2.526,06	2.674,72	2.823,42	2.923,61	3.023,79	3.123,94	3.224,10	3.324,30	3.424,45	3.519,93		
4b	2.358,57	2.483,79	2.609,02	2.696,67	2.784,30	2.871,94	2.959,60	3.047,25	3.134,92	3.203,76		
5b	2.209,84	2.311,64	2.418,07	2.496,32	2.571,46	2.646,60	2.721,70	2.796,81	2.871,94	2.922,03		
5c	2.053,44	2.132,48	2.214,25	2.282,58	2.354,57	2.426,55	2.498,56	2.570,55	2.634,71			
6b	1.944,63	2.010,44	2.076,26	2.122,62	2.170,52	2.218,49	2.268,50	2.321,68	2.374,93	2.414,04		
7	1.846,58	1.901,68	1.956,73	1.995,67	2.034,61	2.073,54	2.112,72	2.153,61	2.194,53	2.219,92		
8	1.756,62	1.802,30	1.847,96	1.877,51	1.904,36	1.931,21	1.958,07	1.984,94	2.011,77	2.038,64	2.064,15	
9a	1.698,23	1.732,70	1.767,14	1.793,90	1.820,66	1.847,44	1.874,23	1.901,01	1.927,76			
9	1.657,99	1.695,57	1.733,18	1.761,40	1.786,90	1.812,42	1.837,93	1.863,46				
10	1.533,32	1.564,21	1.595,11	1.623,31	1.648,82	1.674,32	1.699,84	1.725,37	1.742,84			
11	1.446,04	1.470,20	1.494,37	1.513,19	1.531,97	1.550,79	1.569,57	1.588,39	1.607,19			
12	1.368,16	1.392,31	1.416,51	1.435,28	1.454,10	1.472,90	1.491,70	1.510,50	1.529,29			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe								
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.854,42	3.968,82	4.083,22	4.172,20	4.261,18	4.350,18	4.439,15	4.528,13	4.617,10
Kr 13	3.448,40	3.562,80	3.677,20	3.766,18	3.855,14	3.944,13	4.033,11	4.122,09	4.211,08
Kr 12	3.179,32	3.285,88	3.392,39	3.475,24	3.558,11	3.640,97	3.723,82	3.806,68	3.889,55
Kr 11	2.998,32	3.100,57	3.202,81	3.282,34	3.361,87	3.441,40	3.520,92	3.600,45	3.679,98
Kr 10	2.825,20	2.920,07	3.014,94	3.088,70	3.162,50	3.236,25	3.310,04	3.383,81	3.457,59
Kr 9	2.666,33	2.754,03	2.841,77	2.910,01	2.978,24	3.046,49	3.114,72	3.182,96	3.251,19
Kr 8	2.518,67	2.599,94	2.681,23	2.744,46	2.807,70	2.870,91	2.934,13	2.997,35	3.060,56
Kr 7	2.383,71	2.458,80	2.533,87	2.592,27	2.650,67	2.709,06	2.767,46	2.825,85	2.884,24
Kr 6	2.225,00	2.293,80	2.362,61	2.416,12	2.469,64	2.523,15	2.576,68	2.630,18	2.683,71
Kr 5a	2.150,33	2.214,67	2.278,99	2.329,03	2.379,05	2.429,09	2.479,13	2.529,16	2.579,18
Kr 5	2.099,08	2.159,94	2.220,81	2.268,14	2.315,48	2.362,82	2.410,13	2.457,48	2.504,84
Kr 4	2.006,42	2.060,52	2.114,61	2.156,69	2.198,76	2.240,84	2.282,92	2.325,00	2.367,07
Kr 3	1.920,47	1.966,44	2.012,41	2.048,17	2.083,92	2.119,68	2.155,42	2.191,19	2.226,93
Kr 2	1.772,37	1.812,66	1.852,96	1.884,30	1.915,62	1.946,97	1.978,29	2.009,65	2.040,98
Kr 1	1.698,52	1.734,38	1.770,24	1.798,12	1.826,02	1.853,91	1.881,78	1.909,65	1.937,55

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.-	Grundvergütungssätze in Stufe											
Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwertertabelle gültig ab 01.01.2009

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtswendigung fest:
„Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendigung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“
- Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtswendigung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtswendigung fest:
„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtswendigung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v.H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v.H.“
- Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtswendigung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtswendigung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

- Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom

1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

- Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008

bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

IV. Anlage 6a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348“

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in diesen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratetenzuschlages wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:
 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en 1.254,09 Euro
 2. Masseur und med. Bademeister/-innen 1.201,25 Euro
 3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 Euro
 4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 Euro
 5. Erzieher/-innen 1.254,09 Euro
 6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 Euro
 7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 Euro
 8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 Euro
 9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 Euro
 10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 Euro
 11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 Euro
 12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 Euro“

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzuschläge“ ersatzlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikanten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,
- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den

AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausbezahlt wird.

(b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).

(d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v.H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

Grundvergütungsstufe

mit Stand zum 31. Dezember 2007

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Regelvergütungsstufe

am 1. Januar 2008

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächsthöhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der Anlage 1 zu den AVR geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der

Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:
„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

2. Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:
„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.
4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.
5. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar

2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedem bezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedem bezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehedem bezogene Besitzstandszulage. Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1.01.2008 bis zum 31.12.2008	vom 1.01.2009 bis zum 31.12.2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	108,61 Euro	113,28 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	108,61 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	103,45 Euro	107,90 Euro

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehedem bezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes

gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabs. 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlags in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfanges, höchstens jedoch einmal erhalten.“

6. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.
7. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

2. Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v.H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstandszulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v.H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa, VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

1. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 13. August 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 186 Investitur und liturgische Einführung von kanonischen Pfarrern, Rektoratspfarrern und Seelsorgern nach can. 517 § 1 CIC

1. Kanonische Pfarrer

1.1 Wenn ein Priester vom Erzbischof zum kanonischen Pfarrer einer Pfarrei oder mehrerer Pfarreien ernannt worden ist, wird er zur Investitur durch den Generalvikar eingeladen. In einer kleinen Feier erfolgen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses gemäß can 833 n. 6 CIC und des Treueids (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 2000, Nr. 137) sowie die Überreichung der Ernennungsurkunde durch den Generalvikar. Hierdurch wird der Ernannte ab diesem Zeitpunkt Inhaber der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Über diese Investitur wird ein amtliches Protokoll gefertigt und vom neuen Pfarrer, vom Generalvikar und vom anwesenden Notar der Kurie unterschrieben. Nach dieser Investiturfeier erfolgt ein Gespräch mit dem Generalvikar über Fragen, die die neue Stelle betreffen.

1.2. Der neue Pfarrer soll möglichst bald nach der erfolgten Investitur am Pfarrort in einer liturgischen Feier eingeführt werden (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 1986, Nr. 128). Wenn er für mehrere Pfarreien ernannt worden ist, wird nicht vorgeschrieben, dass eine solche liturgische Amtseinführungsfeier in jeder Pfarrei durchgeführt wird, für die er zum Pfarrer ernannt worden ist.

1.3 Wird einem kanonischen Pfarrer die Hirtensorge für eine weitere Pfarrei anvertraut oder wird er auf eine andere kanonische Pfarrei versetzt, also auf eine gleichgeartete Stelle, kann er von einer erneuten Ablegung des Glaubensbekenntnisses gemäß can. 833 n. 6 CIC und des Treueids dispensiert werden.

2. Rektoratspfarrer

2.1 Auch Rektoratspfarrer haben nach der erfolgten Ernennung durch den Erzbischof vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis gemäß can. 833 n. 6 CIC und den Treueid abzulegen. Anschließend wird ihnen die Ernennungsurkunde durch den Generalvikar ausgehändigt, und es findet ebenfalls ein Gespräch mit dem Generalvikar über die konkrete Rektoratspfarreie statt.

2.2 Die liturgische Feier der Einführung in der Rektoratspfarreie soll wie bei der Einführung eines kanonischen Pfarrers stattfinden (vgl. hierzu Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 1986, Nr. 128).

2.3 Wird eine Rektoratspfarreie zu einer kanonischen Pfarrei erhoben und wird der bisherige Rektoratspfarrer an dieser Stelle zum kanonischen Pfarrer ernannt, kann er von einer erneuten Ablegung des Glaubensbekenntnisses gemäß can. 833 n. 6 CIC und des Treueids dispensiert werden.

3. Seelsorger nach can. 517 § 1 CIC

3.1 Wird nach Maßgabe von can. 517 § 1 CIC mehreren Priestern solidarisch die Seelsorge für eine Pfarrei oder mehrere Pfarreien anvertraut und einer von ihnen zum Leiter (Moderator) der seelsorglichen Zusammenarbeit ernannt, so werden diese Priester analog zur Investitur eines Pfarrers durch den Generalvikar in ihr Amt eingeführt. Dabei legen alle Priester das vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ab. Der Leiter

(Moderator) der seelsorglichen Zusammenarbeit legt zusätzlich den Treueid ab.

- 3.2 Möglichst bald nach dieser Amtseinführung sollten alle nach can. 517 § 1 CIC ernannten Priester in einer liturgischen Feier in der Pfarrei oder in den Pfarreien eingeführt werden (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 1986, Nr. 128). Dabei wird nicht vorgeschrieben, dass bei mehreren Pfarreien in jeder Pfarrei eine solche liturgische Einführung durchgeführt werden muss.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Juni 2002 (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2002, N. 160).

Köln, den 1. August 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 187 Urkunde über die Neuordnung der Kreisdekanate im Rhein-Sieg-Kreis

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates am 15.05.2008 werden die beiden Kreisdekanate Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch zum 01.06.2008 zu einem Kreisdekanat zusammengelegt.

Zu diesem Zweck wird das Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch aufgehoben und das Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch um das Gebiet des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch erweitert.

Der Name des neu zusammengelegten Kreisdekanates lautet:

Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

Die in dieser Urkunde getroffene Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. Juli 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 188 Caritas-Sonntag am 21. September 2008

Köln, den 20. August 2008

„Achten statt ächten“, so lautet das Jahresthema der Caritas in diesem Jahr. Im Zentrum der Kampagne steht das Engagement für benachteiligte Jugendliche. Sie lenkt den Blick auf die individuellen Leistungen junger Menschen, die allzu häufig nur darauf reduziert werden, unbequem, laut und gewalttätig zu sein. Die Kampagne richtet die Aufmerksamkeit auf die Ressourcen junger Menschen und fordert dazu auf, deren Talente zu erkennen, sie zu fördern und ihnen faire Startchancen zu geben. Sie zeigt „Helden“ wie den 16-jährigen Felix, der nach 100 Absagen immer noch einen Job sucht, oder die 17-jährige Nadine, die gerade Mutter wurde und dennoch ihren Schulabschluss macht.

Die Pfarrgemeinden bekommen zum Caritas-Sonntag vielfältige Materialien wie Plakate, Kollekteninformationen, Opfertüten, Postkarten und Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten unaufgefordert direkt von der Druckerei zugesandt.

Wir bitten alle Seelsorger, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die Pfarrgemeinderäte, die Caritasgruppen und alle an der Caritasarbeit Interessierten in den Gemeinden und Verbänden, diesen Termin zu beachten. Weisen Sie auf die besondere Bedeutung der Caritas hin.

90 Prozent des Erlöses der Kollekte am Caritas-Sonntag verbleiben für die Aufgaben der Pfarrcaritas in der Pfarrei. 10 Prozent sind in der üblichen Weise an die Kasse des Erzbistums abzuführen. Diese Mittel werden über den Diözesan-Caritasverband an finanziell schwächere und mit besonderen sozialen Notsituationen belastete Pfarreien verteilt.

Weitere Informationen gibt es unter

www.caritasnet.de.

Nr. 189 Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission im Oktober 2008

Köln, den 20. August 2008

„Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2)

missio, das Internationale Missionswerk, lädt herzlich dazu ein, im Monat der Weltmission eine Brücke zu schlagen zu Christen auf der ganzen Welt und gemeinsam damit Hoffnung und Glaube an eine Welt in Frieden und Gemeinschaft zu fördern.

Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert missio im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie leben seit Jahren in Lagern oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlingen beistehen und sie beschützen.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Nachfolgend werden einige Materialien und Aktionen zum Thema vorgestellt:

Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden sich alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

www.missio.de

Das Plakat kann im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar ausgehängt werden.

Die **Liturgischen Hilfen** sollen helfen, den Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Kinderaktion

„**Komm mach mit: „Füreinander Engel sein!“**“

Die Aktion lädt ein, über den Tellerrand zu blicken und das Leben der Kinder, vor allem der Flüchtlingskinder in Kenia kennenzulernen.

www.missio-kinderaktion.de

Jugendaktion

„**Pack dein Leben zusammen“**“

missio hat sich auf die Suche nach jugendlichen Flüchtlingen gemacht und war dafür in einem Flüchtlingsprojekt der katholischen Kirche in Nairobi/Kenia. Hier haben Jugendliche von ihrer Flucht berichtet und wie sie trotz Schwierigkeiten in der neuen Heimat Fuß fassen.

Die Jugendaktion bietet Material für Lehrer, Gruppenleiter, Jugendbeauftragte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Enthalten sind Bausteine für die Jugendgruppe, ein spiritueller Impuls und Bausteine für den Unterricht.

www.missio-jugendaktion.de

Gemeindeaktion

„**Aktion Friedenstaler“**“

Unter diesem Titel wird den Gemeinden eine Aktion angeboten, die für alle Zielgruppen – ob jüngere oder ältere – eine Möglichkeit der Solidarität mit den Flüchtlingen in Afrika darstellt. Die Aktion sollte möglichst am 3. Oktober starten und am 31. Oktober enden.

Frauengebetskette

„**Fliehen können – dürfen – müssen“**“

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen. In der WortGottesFeier geben wir gemeinsam davon Zeugnis, dass Glaube dort Hoffnung hervorbringt, wo Menschen keine Zukunft mehr sehen können.

Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und missio dankt für die Unterstützung dieses Anliegens.

(Für den Fall, dass Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden sollen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e. V., Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.10.2006, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit).

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1.-5. Oktober 2008 in Berlin statt – die zentrale Abschlussfeier vom 22.-26. Oktober 2008 in Speyer.

missio dankt allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission sind direkt erhältlich bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43, 52064 Aachen

Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336, www.missio.de

Nr. 190 42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2008

Köln, den 20. August 2008

„**Die Medien am Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen.**“

Der diesjährige Mediensonntag zu o.g. Thema wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am 14. September 2008 begangen.

Informationen und Materialien zum Thema können Sie unter

www.katholisch.de

abrufen.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz werden hier Link- und Literaturtipps und eine Einführung in die Botschaft des Papstes zum Welttag zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen im Internet aus der Abteilung Medien des Erzbistums Köln zum Thema des Tages finden Sie ab August auf den Seiten

- der **Medienzentrale des Erzbistums Köln**
www.erzbistum-koeln.de/medien/zentrale/
- und des **domradio**
<http://www.domradio.de>

Für die Planung von Veranstaltungen zum Thema stehen Ihnen auch die örtlichen Kreis- und Stadtbildungswerke zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter folgender Info-Adresse für direkte Anfragen:

Erzbistum Köln

Hauptabteilung Bildung/Medien

Abteilung Medien

50606 Köln

Tel.: 0221/1642-3407

Fax: 0221/1642-3344

E-Mail: ralf.diessner@erzbistum-koeln.de

Das **Presseamt des Erzbistums Köln** berät und hilft in allen Pressefragen und bei der Öffentlichkeitsarbeit:

Presseamt des Erzbistums Köln

Marzellenstraße 32, 50668 Köln

Tel: 0221/1642-1238, E-Mail: presse@erzbistum-koeln.de

Alle Geistlichen werden gebeten, Aktivitäten zum „42. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2008“ in der Pfarrei zu unterstützen und die Gläubigen in geeigneter Weise auf die vielschichtige Bedeutung dieses Tages hinzuweisen. Die für den Welttag vorgesehene Kollekte zugunsten der kirchlichen Medienarbeit soll am Sonntag, dem 07. September 2008 angekündigt und am Sonntag, dem 14. September 2008 (Termin des Welttages), durchgeführt werden.

Nr. 191 Interkulturelle Woche 2008

Köln, den 20. August 2008

„Teilhaben – Teil werden!“ lautet auch in diesem Jahr das gemeinsame Leitwort der Kirchen zur interkulturellen Woche.

Viele junge Menschen kamen letztes Jahr nach Deutschland, um an unserem Wohlstand aber auch an unserer Rechtsstaatlichkeit teilzuhaben und ein Teil in unserer Kirche und der Gesellschaft zu werden.

Hierzu gehörte 2007 ein hoher Anteil von Migranten spanischer oder portugiesischer Sprache, die aus Lateinamerika zu uns kamen. Ein weitaus höherer Anteil kam jedoch aus Polen, Bulgarien, Rumänien und Ungarn zu uns, wobei hierunter viele Studierende und Au-Pair-Mädchen waren.

Die Zahl der fremdsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln wächst stetig, so dass deren Anteil inzwischen über 10 % liegt.

Dies ist von großer Bedeutung, weil mitten unter uns junge Gemeinden entstanden sind, in denen besonders viele Kinder und Jugendliche ihren Glauben bezeugen.

Diesen jungen Migranten gilt auch die päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten des Jahres 2008. Papst Benedikt XVI. bittet unsere Pfarrgemeinden, diese jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Ihr lebendiges Glaubensleben zeigen die fremdsprachigen Katholiken nicht nur bei unseren Fronleichnamsprozessionen, wie z. B. die Kroaten, die zum 50. Mal an der Kölner Fronleichnamprozession teilnahmen sondern auch, indem sie wie die Italiener Karfreitag mit ihren Passionsspielen in Köln, Solingen und Wuppertal auf die Straße gehen.

Unter den Migranten sind auch Menschen ohne Aufenthaltsstatus, für deren Kinder und Jugendliche gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 27. März 2008 keine Daten zur Erfassung des fehlenden Aufenthaltsstatus mehr vorgesehen sind und deren Lehrer nicht mehr verpflichtet sind, dies an die Ausländerbehörden weiterzugeben.

Solche Maßnahmen tragen dazu bei, dass Fremde nicht Fremde bleiben, sondern Mitbürger in unserer Gesellschaft und Gläubige in unseren Gemeinden werden. Durch ihre Taufe gehören sie bereits unserer Kirche an und sie tun uns Deutschen und unserem Glaubensleben gut!

Nr. 192 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig

Aus dem Vatikan, am 27. Mai 2008

Eminenz! Hochwürdigster Herr Kardinal!

Die Apostolische Nuntiatur in Berlin hat diesem Staatssekretariat mitgeteilt, daß Sie den „Peterspfennig“ der Erzdiözese Köln für das Jahr 2007 in Höhe von EUR 217.285,00 an den Heiligen Stuhl überwiesen haben und damit Seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI. in seinen mannigfaltigen apostolischen, pastoralen und karitativen Aufgaben wirksam unterstützen.

In hohem Auftrag danke ich Ihnen und allen Christen Ihrer Teilkirche für diese großzügige Spende. Der Heilige Vater erinnert in seiner jüngsten Enzyklika *Spe salvi* an die Worte des großen ostkirchlichen Heiligen Maximus Confessor: „Wer Gott liebt, kann Geld nicht für sich behalten. Er teilt es auf 'göttliche' Weise aus“ (vgl. Nr. 28). Die Liebe zu Gott läßt die

Christen die göttliche Großmut nachahmen. Die Haltung des freizügigen Gebens, die gerade auch den Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften aufgetragen ist, wendet sich dem Menschen als ganzem zu. Die Gabe lindert nicht nur materielle Not, sie ist Ausdruck einer persönlichen Aufmerksamkeit und Teilnahme am Leben des anderen. Der Geber gibt nicht nur etwas von seiner Habe, sondern er schenkt sich selbst, er ist als Person darin anwesend und dem Bedürftigen nahe. So dürfen auch Sie, Eminenz, gewiß sein, mit der Spende Ihrer Teilkirche der universalen Gemeinschaft der Gläubigen einen großen Dienst erwiesen zu haben und damit beizutragen, den Leib der Kirche auf dem ganzen Erdkreis aufzubauen und zu festigen.

Gerne erwidert Papst Benedikt XVI. Ihre Güte mit seinem Gebet in den Anliegen Ihres Hirtenamtes und erteilt Ihnen, Eminenz, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen Menschen in Ihrer Erzdiözese von Herzen und in dankbarer Verbundenheit den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung verbleibe ich Ihr

Tarcisio Kardinal Bertone
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Nr. 193 21. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, den 20. August 2008

Anlässlich des 21. Jahrgedächtnisses für den am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, 19. Oktober 2008, um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 19. Oktober 2008 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Nr. 194 Domwallfahrt des Generalvikariates

Köln, den 20. August 2008

Am Freitag, 26. September 2008, sind die Mitarbeitenden des Generalvikariates, des Offizialates und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Domwallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

Nr. 195 Information über die Energieeinsparverordnung (EnEV) bezogen auf kirchliche Immobilien im Erzbistum Köln

Köln, den 4. August 2008

Der Bundesgesetzgeber hat am 24. Juli 2007 die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) verabschiedet, um EG-Richtlinien in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen.

Ab dem 1. Juli 2008 tritt die Verordnung vollständig in Kraft. Ab diesem Tag dürfen potentielle Käufer und Neumietler von älteren Wohnungen und Wohnhäusern den Energieausweis verlangen. Vom Grundsatz her sind Energieausweise für alle kirchlichen Gebäude mit Ausnahmen der Kirchen oder der sonstigen religiösen Zwecken gewidmeten Gebäude erforderlich. So insbesondere auch für die Neuvermietung von Wohnungen oder aber die Vergabe von Wohnungen als Dienstwohnungen.

Ausgenommen von dem Erfordernis der Erstellung eines Energieausweises sind alle nach landesrechtlichen Vorgaben unter Denkmalschutz stehenden Gebäude.

Im Wesentlichen sind als Aussteller für Energieausweise zugelassen:

- Architekten
- Fachingenieure
- Handwerksmeister mit einer Zusatzqualifikation und
- zertifizierte Energieberater.

Weitere Information zu dem Thema „Energieausweis“ können Sie dem im Internet auf der geschützten Seite unserer Hauptabteilung Seelsorgebereiche veröffentlichten Merkblatt „Energieausweis“ entnehmen.

Nr. 196 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Plätzen (Nichtkulturland)

Köln, den 4. August 2008

Die Landwirtschaftskammer NRW weist daraufhin, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – sogenannte Totalherbizide – auf oder unmittelbar an Flächen, die z.B. mit Beton, Pflaster, Platten oder ähnlichem versiegelt sind und über die Kanalisation, Drainagen oder Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle entwässert wird, verboten ist.

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Angaben des Pflanzenschutzdienstes nur auf sogenannten Kulturlächen angewandt werden, also wenn sie landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Darunter fallen auch Rasenflächen, Beete und Friedhofsgräber. Die Wege zwischen Gräbern und Beeten zählen zu den Nichtkulturlächen.

Wir bitten diese Hinweise entsprechend bei der Reinigung und Pflege von kirchengemeindlichen Flächen wie z.B. Parkflächen, Wege und Plätze um die Kirche und anderen kirchengemeindlichen Gebäuden zu beachten.

Nr. 197 Warnung vor Verwechslungen mit der römisch-katholischen Kirche

Köln, den 23. Juli 2008

„Neukatholische Kirche“:

Wir erhielten den Hinweis eines Klosters, dass eine Hostienbestellung wegen eines „Weihegottesdienstes“ einer sich als „Neu-Katholische Kirche in Deutschland“ bezeichnenden Gruppierung aufgegeben wurde. Es hat eine „Diakonenweihe“ durch einen „Bischof Matthias Braun“ stattgefunden. Die „neue Kirche“, die bundesweit 50 Anhänger haben soll, sich als Alternative zu den etablierten Kirchen sieht und sich selbst als Bistum bezeichnet, macht auf sich aufmerksam, indem sie ihre freien Dienstleistungen z.B. für Hochzeitsfeiern und zu

Begräbnissen sowie für „kirchliche Taufen“ und zur „Assistenz bei der Eheschließung“ anbietet.

Die „Neukatholische Kirche“, die sich auf Weihen u.a. durch eine Freikatholische Kirche bezieht, hat nichts mit der römisch-katholischen Kirche zu tun und kann keine Liturgien und Sakramentenspendungen nach dem Glaubensverständnis der römisch-katholischen Kirche vornehmen. Ihr dürfen keine pfarrlichen oder kircheneigenen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, auch nicht für angeblich private Feiern einer Taufe oder Hochzeit.

„Benediktiner“:

„Benediktiner“ einer „Kapelle Heilig Kreuz“ in der Sudermannstraße 3a in Köln machen verschiedentlich z.B. durch „Hirtenschreiben“ auf sich aufmerksam und haben sich in der „Amtstracht“ von Benediktineräbten bei Pontifikalamt und Prozession an Fronleichnam 2008 in Köln „angeschlossen“. Wir weisen darauf hin, dass besagte Personen, der „Kölner Benediktinerkonvent“ und die angebotenen Gottesdienste nichts mit der römisch-katholischen Kirche zu tun haben. In der Stadt Köln gibt es bislang keinen Angehörigen des römisch-katholischen Benediktinerordens OSB und erst Recht keine Gemeinschaft.

Zur Vermeidung etwaiger Verwechslungen mit der Seelsorge und Sakramentenspendung der römisch-katholischen Kirche wird empfohlen, bei Kontaktierung die Verbindung mit der römisch-katholischen Kirche zu prüfen. In Zweifelsfällen ist Rücksprache beim (Erz-) Bistum zu nehmen. Die Angehörigen des Seelsorgeklerus werden an ihre Verpflichtung erinnert, bei Anfragen zu Zelebration oder Konzelebration in Kirchen innerhalb des Erzbistums Köln das Zelebret zu prüfen, bevor (Kon-) Zelebrationsbitten stattgegeben wird.

Nr. 198 Warnung vor gefälschten Taufscheinen aus Albanien

Köln, den 8. August 2008

Der Generalsekretär der Albanischen Bischofskonferenz hat darüber informiert, dass im Ausland lebende Albaner aus unterschiedlichsten Gründen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft, einer Arbeitsstelle oder anderen Gründen, ihre Pläne dort, wo sie sich zumeist illegal aufhalten, durch eine Heirat zu verwirklichen suchen.

Dazu würden sie sich unter Vortäuschung der Tatsache, selbst Christen zu sein, mit jungen einheimischen, meist christlichen Frauen verloben. Zum Zwecke der Heirat legten dann etliche von ihnen gefälschte Taufscheine vor, so dass die Eheschließung dadurch „ungültig“ werde.

Den albanischen Diözesen bzw. Pfarreien werde dies leider erst bekannt, wenn die erfolgte Eheschließung zum Eintrag in die Matrikel gemeldet werde.

Die Albanische Bischofskonferenz macht deshalb darauf aufmerksam, dass der vorgelegte Taufschein nur dann als echt anerkannt werden darf, wenn er den Sichtvermerk der zuständigen bischöflichen Kurie trägt.

Es wird in diesem Zusammenhang an die Vorschrift erinnert, dass bei Nupturienten, die im heiratsfähigen Alter (ab 14 Jahre) länger als ein Jahr im Ausland gelebt haben, immer über die Stabsstelle Kirchenrecht im Generalvikariat die erzbischöfliche Unbedenklichkeitserklärung eingeholt werden muss.

Nr. 199 Warnung vor dem Bruno-Grönung-Freundeskreis (BGF)

Köln, den 12. August 2008

Wir veröffentlichen nachfolgend eine Warnung aus dem Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising vom 28. Juli 2008, Nr. 124:

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der Bruno-Grönung-Freundeskreis (BGF) in katholischen Pfarreien und Einrichtungen verstärkt Aktivitäten entfaltet, die auf Mitgliederwerbung abzielen.

Der BGF wurde von Anhängern des sogenannten „Wunderheilers“ Bruno Göring (1906-1959) gegründet, der hauptsächlich im Raum Rosenheim gewirkt hat. Bekannt wurde er durch spektakuläre vermeintliche Massenheilungen. Trotz gerichtlicher Verurteilungen Grönings (u.a. wegen fahrlässiger Tötung) wurde von seinen Anhängern ein weltweites Netzwerk errichtet. Veranstaltungen in Universitätsräumen und die Mitwirkung vereinzelter Schulmediziner in der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fachgruppe verleihen dem BGF einen Anstrich von Wissenschaftlichkeit und Seriosität.

Der BGF spricht bevorzugt Menschen an, die in ihrer Sehnsucht nach Heil und Heilung verbindliche Antworten und wirksame Hilfe suchen. Bei schwerer Krankheit wird der angeblich von Bruno Grönung aus dem Jenseits vermittelte „kosmische Heilstrom“ angeboten und als letzte Hoffnung dargestellt.

Von Seiten des BGF wird ausdrücklich betont, dass eine Mitgliedschaft im BGF nicht im Widerspruch zur Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche stehe. Dies trifft jedoch nicht zu:

- Beim BGF handelt es sich um eine eigenständige Bewegung mit religiösem Hintergrund. In dieser neuoffenbarischen und esoterischen Heilungsbewegung tritt Bruno Göring als Heilmittler an die Stelle Jesu Christi.
- Der BGF verspricht Heilung und weckt naive Heilungshoffnungen, die der christlich verantworteten Einstellung

zu Krankheit, Leid und Tod widersprechen. Das Bekenntnis Grönings, „unheilbar gibt es nicht“, ist nicht nur falsch, sondern auch unmenschlich, weil dadurch der kranke Mensch selbst für seine Krankheit verantwortlich gemacht wird. Außerdem besteht die Gefahr, dass Mitglieder im Vertrauen auf Grönings „Heilstrom“ wichtige Besuche beim Arzt unterlassen oder notwendige Medikamente verweigern.

Kirchliche Räume können dem BGF für deren Veranstaltungen nicht überlassen werden.

Ein ehrenamtliches Engagement in der katholischen Kirche und ein gleichzeitiges Engagement als offizieller Repräsentant bzw. Ansprechpartner des BGF sind nicht miteinander vereinbar.

In der pastoralen Praxis ist zu berücksichtigen, dass den meisten Mitgliedern des BGF dessen Unvereinbarkeit mit dem christlichen Glauben nicht bewusst ist. Angesichts der oft schwierigen Lebensumstände ist ein einfühlsamer Umgang mit den Betroffenen angezeigt, der die Not der Menschen ernst nimmt, verantwortbare Alternativen sucht, aber die Widersprüche zum katholischen Glauben und die daraus resultierenden Konsequenzen nicht verschweigt.

Ausführlichere Informationen zu Bruno Grönung und zu den Aktivitäten seiner Freundeskreise sind erhältlich beim Fachbereich für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Dachauer Straße 5, 80335 München
Tel. (089) 5458130, Fax (089) 54581315
E-Mail: sektenbeauftragter@weltanschauungsfragen.de
Internet: www.weltanschauungsfragen.de

Im Erzbistum Köln ist die anzusprechende Stelle das Referat Dialog und Verkündigung

Erzbischöfliches Generalvikariat
2.1.3 Referat Dialog und Verkündigung
50606 Köln
Tel.: 0221/1642 – 7200
Fax: 0221/1642 – 7210
E-Mail: gisela.schwadorf@erzbistum-koeln.de

Personalia

Nr. 200 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

20.05. *Herr Dechant Markus Bosbach* mit Wirkung vom 15. August 2008 für die Dauer von sechs Jahren zum Kreisdechanten des Kreisdekanates Mettmann.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

07.08. *Herr Pfarrer Rolf Schneider* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. August 2008 für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum 24. April 2009 zum Definitor im Dekanat Köln-Mülheim.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.07. *Herr Pfarrer Christoph Jansen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St.

Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/ Hennef.

01.07. *Herr Dekan Msgr. Bernhard Kerkhoff* unter Entpflichtung als Diözesanbeauftragter für die Justizvollzugsseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen, Seelsorger an der Jugendarrestanstalt Remscheid-Lüttringhausen, Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel und Subsidiar im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal mit Wirkung vom 01. September 2008 zum stellvertretenden Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und zum Personalreferenten in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.

10.07. *Herr Pfarrer Msgr. Alfred Hausen* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes „Bonn-Nord/Rheinaue“, Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Bonn-Nord/Rheinaue“ und Moderator gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Hedwig

- in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf und St. Bernhard RP in Bonn-Auerberg und Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Aegidius in Bonn-Buschdorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Bonn-Nord mit Wirkung vom 15. August 2008 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 10.07. *Herr Pfarrer Rainer Plümacher* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf/Hennef und Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Aloysius in Eitorf-Mühleip, St. Petrus Canisius in Eitorf-Alzenbach, St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf mit Wirkung vom 15. August 2008 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes AR in Eitorf-Merten und St. Patricius in Eitorf – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aloysius in Eitorf-Mühleip, St. Petrus Canisius in Eitorf-Alzenbach, St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf.
- 11.07. *Pater Zbigniew Kopiniak CSMA* mit Wirkung vom 15. August 2008 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Kaplan an den Pfarreien St. Petrus Canisius RP in Eitorf-Alzenbach, St. Aloysius RP in Eitorf-Mühleip, St. Franziskus Xaverius AR in Eitorf-Obereip, St. Patricius in Eitorf und St. Agnes in Eitorf-Merten im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 14.07. *Pater Adam Stasicki OFMConv* mit Wirkung vom 01. August 2008 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen sowie zum Rector ecclesiae an der Kirche St. Suitbertus in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 21.07. *Herr Pfarrer Michael Kudlaszyk* mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien in Remscheid, St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid und St. Engelbert ARmV in Remscheid-Vieringhausen im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“ des Dekanates Remscheid.
- 21.07. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis Ablauf des 30. April 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich „Hürth-Am Maiglersee“ des Dekanates Hürth.
- 22.07. *Herr Pfarrer Thomas Oster* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Bedburg-Land“, Pfarrer an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lucia RP in Bedburg-Rath, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich „Stadt Bedburg“ des Dekanates Bedburg/Bergheim mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und St. Albanus und Leonardus in Kerpen-Manheim im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Kerpen.
- 22.07. *Herr Pfarrer Hans-Volkhard Stormberg* unter Entpflichtung als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf und Moderator gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Adolphus in Düsseldorf Pempelfort und St. Lukas in Düsseldorf im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt mit Wirkung vom 01. November 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 22.07. *Herr Pfarrer Peter Bernd Troesser* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Adolphus in Düsseldorf Pempelfort und St. Lukas in Düsseldorf im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt mit Wirkung vom 01. November 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 23.07. *Pater Damian Bieger OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Präses der Kolpingfamilie Hardenberg-Nevides.
- 23.07. *Herr Pfarrer Karl Bruno Wachten* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie Bad Honnef.
- 24.07. *Msgr. Dr. Klaus Martin Becker* für weitere fünf Jahre (bis zum 30. Juni 2013) zum Diözesanrichter.
- 25.01. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* mit Wirkung vom 01. August 2008 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln.
- 29.07. *Herr Kaplan Bodounrin Noel Akplogan* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2008 im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Brictius in Köln-Merkenich und Christi Verklärung in Köln-Heimersdorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 29.07. *Herr Pfarrer Frank Aumüller* unter Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Joseph in Kerpen-Brüggen und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Albanus und Leonardus in Kerpen-Manheim und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Kerpen mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph in Hamm, St. Joseph Weyerbusch RP in Weyerbusch und St. Jakobus Major in Altenkirchen und Wallfahrtsseelsorger an der Wallfahrtskirche zur Schmerzhaften Mutter in Marienthal im Seelsorgebereich „Westerwald“ des Dekanates Wissen.
- 29.07. *Herr Diakon Bernhard Tatzel* mit Wirkung vom 01. September 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Johannes i.d. Neuen Stadt RP in Köln-Chorweiler im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 30.07. *Herr Spiritual Peter Nüsser* unter Entpflichtung als Spiritual am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Spiritual am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln und Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln des Dekanates Köln-Rodenkirchen – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Delegat der Apostolatsshelferinnen im Erzbistum Köln und als Geistlicher Beirat der Gemeinschaft Katholischer Berufstätiger Frauen im Erzbistum Köln – mit Wirkung vom September 2008 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln des Dekanates Köln-Rodenkirchen.

- 30.07. *Herr Prälat Josef Sauerborn* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Spiritual am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln und zum Spiritual am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln.
- 01.08. *Herr Pfarrer Christoph Bersch* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.08. *Herr Pfarrer Michael Grütering* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Michael in Wuppertal-Elberfeld, und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg im Seelsorgebereich „Elberfeld Nord“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.08. *Pater Werner Holter SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Peter in Köln im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.08. *Herr Stadtdechant Thomas Kaster* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Stadtdechant im Stadtdekanat Remscheid, Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Remscheid und Rektoratspfarrer an der abhängigen Rektoratspfarre mit Vermögensverwaltung St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt Remscheid“ des Dekanates Remscheid.
- 01.08. *Herr Pfarrer Klaus Koltermann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven im Seelsorgebereich „Dormagen-Nord“ des Dekanates Dormagen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Peter Orth* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria Königin in Troisdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Troisdorf.
- 01.08. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.08. *Herr Pfarrer Stefan Wagner* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Antonius in Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim und St. Mauritius in Köln-Buchheim/Buchforst im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Köln-Mülheim.
- 01.08. *Herr Pfarrer Markus Polders* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Wesseling.
- 15.08. *Herr Kreisdechant Markus Bosbach* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien Hl. Familie in Mettmann, St. Thomas Morus in Mettmann im Seelsorgebereich „Stadt Mettmann“ des Dekanates Mettmann.
- 01.08. *Herr Pfarrer Franz-Josef Lausberg* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich „Efferen/Hermülheim“ des Dekanates Hürth.
- 01.08. *Herr Pfarrer Dr. Ulrich Sellier* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Solingen-Süd – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Willi Steinfort* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich.
- 01.08. *Pater Ralf Winterberg TC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Hedwig in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/ Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 01.08. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füsenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich im Seelsorgebereich „I“ des Dekanates Euskirchen.
- 15.08. *Herr Pfarrer Wilhelm Anton Darscheid* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.07. *Pater Ignacy Mrzyglod OFMConv.* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Ablauf des 31. Juli 2008 als Rector ecclesiae an der Kirche St. Suitbertus in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 14.07. *Pater Wojciech Szczepanski OFMConv.* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Ablauf des 31. Juli 2008 als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 21.07. *Herrn Diakon Prof. Dr. Ludwig Schmahl* mit Ablauf des 31. Juli 2008 als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf, St. Blasius in Köln-Meschenich und Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen entpflichtet.
- 21.07. *Herrn Pfarrer Wolfgang Severin* unter Entpflichtung als Kreisjugendseelsorger und Präses des BDKJ in Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis mit Wirkung vom 01.

Oktober 2008 zur Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Brüssel, die er im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz übernehmen wird, freigestellt.

- 22.07. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Heinz Eicker* angenommen, als Leiter des Pfarrverbandes u. Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Derendorf/Pempelfort“, Pfarrvikar an den Pfarreien St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf und Pfarrer an den Pfarreien Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort und St. Rochus in Düsseldorf im Seelsorgebereich „B“, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt entpflichtet und mit Ablauf des 31. Oktober 2008 in den Ruhestand versetzt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Stadtdechant Thomas Kaster* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Alt-Remscheid“.
01.08. *Herr Pfarrer Peter Orth* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf/Altenrath“.
01.08. *Herr Pfarrer Markus Polders* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Wesseling – Am Entenfang“.
01.08. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Barmen-Wupperbogen Ost“.
01.08. *Herr Pfarrer Willi Steinfort* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Grevenbroich-Elsbach/Erft“.
01.08. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* der Katholischen Kirchengemeindeverbände „Zülpich-Neffeltal“ sowie „Zülpich-Süd“.
15.08. *Herr Kreisdechant Markus Bosbach* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Stadt Mettmann“.
15.08. *Pater Ralf Winterberg TC* des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Dünnwald/Höhenhaus“. Die Ernennung wird wirksam zum 01. August 2008.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Stadtdechant Thomas Kaster* im Seelsorgebereich „Alt Remscheid“ des Dekanates Remscheid. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
01.08. *Herr Pfarrer Peter Orth* im Seelsorgebereich „Troisdorf/Altenrath“ des Dekanates Troisdorf. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
01.08. *Herr Pfarrer Markus Polders* Pfarrverband „Wesseling – Am Entenfang“ im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Wesseling. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

- 01.08. *Herr Pfarrer Willi Steinfort* im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
01.08. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* der Pfarrverbände „Zülpich-Neffeltal“ und „Zülpich-Süd“ im Seelsorgebereich „I“ des Dekanates Euskirchen. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieser Gremien nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
15.08. *Herr Kreisdechant Markus Bosbach* im Seelsorgebereich „Stadt Mettmann“ des Dekanates Mettmann. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.
15.08. *Pater Ralf Winterberg TC* mit Wirkung vom 01. August 2008 im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

Es starb im Herrn am:

- 26.06. *Herr Pfarrer Angel Argüello Cuesta*, 79 Jahre.
17.07. *Herr Diakon Heinrich Bartjes*, 80 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 21.07. *Herr Patrick Bauer*, Gemeindeferent, mit Wirkung vom 01. September 2008 als Gemeindeferent an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich „Lövenich/Weiden/ Widdersdorf“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
21.07. *Frau Anita Otten*, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 01. August 2008 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Hedwig RP in Köln-Höhenhaus und St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
29.07. *Herr Thomas Döker*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. September 2008 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Johannes i.d. Neuen Stadt RP in Köln-Chorweiler im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen.
14.08. *Frau Claudia Schütz-Großmann*, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. Mai 2009 zusätzlich als Regionalreferentin in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 31.08. *Frau Barbara Küpper*, Gemeindeferentin.

Weitere Mitteilungen

Nr. 201 Herbsttreffen der Unio Apostolica

Das Herbsttreffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, den 1. Oktober 2008, um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Straße 12 statt.

Auch alle Priester und Diakone, die diese Gemeinschaft kennen lernen möchten, sind herzlich willkommen. Es spricht Herr Prälat Professor Dr. theol. Helmut Moll über seine Arbeit als Beauftragter für Selig- und Heiligsprechungsverfahren anhand ausgewählter Fälle. Das Conventiat beginnt mit dem ge-

meinsamen Gebet der Non.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel.: 0221 / 66 36 71.

Nr. 202 Seminar „Stundengebet“

Die Burg Rothenfels bietet vom 2.-5.10.2008 ein Seminar zum „Stundengebet der Zukunft“ an (Tagungsnr. A 848). Ziel ist es, Ehrenamtliche zu befähigen, in ihren Gemeinden vor Ort Tagzeitenliturgie eigenständig vorzubereiten und zu feiern. Darin liegt angesichts der pastoralen Herausforderungen, die

sich auch im Erzbistum Köln stellen, die Chance, einer wichtigen Gottesdienstform in unseren Gemeinden wieder eine Heimat zu geben. Dazu heißt es in der Ausschreibung: „Gemeinden können sich hier alle Kompetenzen in ihr Team holen, die sie zuhause für die Durchführung brauchen.“ Geboten wird eine „Mischung aus Wissensvermittlung, praktischen Übungen, gestalterische Konzeption und Gebet“. Kooperationspartner ist das Deutsche Liturgische Institut in Trier. Die vollständige Ausschreibung findet sich unter:

http://www.burgrothenfels.de/burgseite/cros_awf/dir_programmslpro_files/O/A_848/848_stundengebet.pdf

Nr. 203 Exerzitienangebot für Priester

Internationale Priesterexerzitien vom 27. September bis 3. Oktober 2009 im Dorf des Hl. Pfarrers von Ars aus Anlass des 150. Todestages

Thema: Freude, Priester zu sein
(eine Zeit der geistlichen Erneuerung und Stärkung)
Eucharistiefiern, Stundengebet, Beichtgelegenheit, Anbetung und Prozession mit dem Allerheiligsten, Vorträge, Rosenkranz, geistliche Begleitung, Gebetsabende mit der Gottesmutter und dem Hl. Pfarrer von Ars, Lobpreisabende (mit Simultanübersetzung)

Leitung: Mgr. Bagnard
mit Unterstützung der Gemeinschaft J.-Marie Vianney und der Gemeinschaft der Seligpreisungen sowie dem Internationalen Dienst der Kath. Charismatischen Erneuerung unter der Schirmherrschaft von der Kongregation für den Klerus

Auskunfts/Anmeldung:
Retraite Ars 2009 – Burtin –F- 41600 Nouan le Fuzelier – France
Tel: 33(0)254 88 68 38 Fax: 33(0)254 88 05 79
Courriel: contact@retraitears2009.org
Site: www.retraitears2009.org

Die Benediktinerabtei Weltenburg,
Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg,
Tel.: 09441 - 204-0, Fax: 09441 - 204137

bietet Schweigeexerzitien für Priester an:
29.09. bis 03.10.2008 (Beginn 18:00 h; Ende ca: 9:00 h)
unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
„Den Alltag heiligen“
Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes

10.11. bis 15.11.2008 (Beginn 18:00 h; Ende ca: 9:00 h)
unter der Leitung von Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“ (Ps18,30)
Gedanken und Anregungen aus den Psalmen

Nr. 204 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin.

Das „Don Camillo-Prinzip“ Stimme – Atem – Körper: Persönliche Präsenz in der Seelsorge Intervallkurs 2009-2010 • Kurs-Nr. APD 0910.103

Dieser im neuen (weißen) Programmheft der Weiterbildung auf den Seiten 146f. neu ausgeschriebene Kurs ist dort irrtümlich als „ausgebucht“ bezeichnet. Anmeldungen sind jedoch möglich.

Katholische Kindertageseinrichtungen kompakt – eine Orientierungshilfe Studientag • Kurs Nr. APD 117

Teilnehmerkreis Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Besonders eingeladen sind jene Pastoralen Dienste, die pastorale Ansprechpartner für katholische Kindertageseinrichtungen sind.

Wenn Sie neu in dieses Feld einsteigen oder auch schon einige Erfahrungen darin erworben haben, bekommen Sie eine Hilfestellung, um sich das Handlungsfeld Kindertageseinrichtung pastoral zu erschließen und die eigene Rolle in dem Zusammenspiel unterschiedlichster Verantwortlichkeiten zu klären.

Hierzu erhalten Sie eine Gesamtübersicht über die Hintergründe, die Rahmenbedingungen und die pastoralen Ansätze in diesem Bereich.

Termin Mo 10. Nov 2008, 9 bis 16.30 Uhr

Ort Priesterseminar, Köln

Das Wirken neuer Geistlicher Gemeinschaften im EBK Werkwoche • Kurs Nr. APD/P 209

Teilnehmerkreis Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen
Besonders eingeladen sind Priester des Weihejahrgangs 1989

Thema Sie lernen verschiedene Geistliche Gemeinschaften kennen, die im Erzbistum Köln zu Hause sind, Sie erfahren von ihrer Ausrichtung, ihrer Spiritualität und ihrer Ausstrahlung in die Gemeinden.

Termin Mo 17. Nov, 14:30 Uhr, bis Fr 21. Nov 2008, 13 Uhr

Ort Geistliches Zentrum der Schwestern vom Guten Hirten, Bad Honnef

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorpersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1944 (Paul Kohlmaier)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9